

# HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann  
Steuerberaterin  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Steuerrecht

Horst Hermann  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11  
67454 Haßloch (Pfalz)  
Tel. 06324 – 92 97 90  
Fax 06324 – 92 97 929

## Rundschreiben April 2017

Auf den  gebracht

### **TERMINSACHE: Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands/Gebäudes zum Unternehmen**

Die Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmen – mit entsprechender Vorsteuerabzugsberechtigung – erfordert eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung, die zeitnah zu dokumentieren ist.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen geklärt, dass die Zuordnungsentscheidung mit der Umsatzsteuervoranmeldung (Regelfall), spätestens aber und mit endgültiger Wirkung in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden muss, um den Vorsteuerabzug zu sichern. Von dieser Regelung sind etwa Pkw, Gebäude und Photovoltaikanlagen betroffen.

**Der letztmögliche Zeitpunkt hierfür ist der 31. Mai des Folgejahres.**

### **Zählprotokoll bei offener Ladenkasse nicht erforderlich**

„Kassenbuchführung“ ist eines der prägenden Themen des derzeitigen Steuerrechts. Nun hat der Bundesfinanzhof in einem Beschluss klargestellt, dass ein Zählprotokoll bei offener Ladenkasse nicht notwendig ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung erfordert bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist. Nach Ansicht der Richter ist jedoch ein sogenanntes „Zählprotokoll“, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und Geldmünzen aufgelistet ist, **nicht** von Gesetzes wegen erforderlich. Ein Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens erstellt wurde, ist nötig, aber auch ausreichend.

**Wir möchten bei dieser Gelegenheit uns nochmal an die seit 01.01.2017 besonders strengen Anforderungen an die Kassenbuchführung erinnern.**

Zu diesem Thema hatten wir im vergangenen Jahr mehrfach informiert, auch in gesonderten Rundschreiben.

### **Bargeldintensive Betriebe und Kassenführung**

Wie wir schon mitgeteilt hatten, sind Steuerpflichtige (Unternehmer), die ihren Gewinn anhand einer Einnahmen – Überschuss – Rechnung ermitteln, vom Prinzip gesetzlich nicht verpflichtet, eine Kasse zu führen. Anders ist es jedoch, wenn ein Unternehmen vorliegt, das als „bargeldintensiv“ gilt. Nach derzeit überwiegender Ansicht ist von einem „bargeldintensiven Betrieb“ auszugehen, wenn der Barumsatz mehr als 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens ausmacht. Gesetzlich gibt es keine feste Grenze wie die oben angesprochene. Die Frage, welche Betriebe zu den bargeldintensiven Betrieben gehört, ist unseres Erachtens auch Einschätzungsfrage. Unternehmen, bei denen die Finanzverwaltung typischerweise von einem solchen „bargeldintensiven Betrieb“ ausgeht, sind etwa: Metzger, Bäcker, Frisöre, Apotheke, Kosmetikstudio, Einzelhandel und Reinigungsgewerbe. Diese Auflistung ist jedoch nicht abschließend, das Thema ist also nicht auf diese Gewerbe beschränkt.

Wir bitten Sie deshalb, besonderes Augenmerk auf das Verhältnis Ihrer Bareinnahmen zu Ihren Einnahmen über die Bank zu richten. Wenn möglich, sollten Sie so viele Einnahmen wie möglich über die Bank erhalten. Nur so eröffnen Sie sich den Weg, den Formalismus mit Kassenberichten und Kassenbuch zu vermeiden. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen – Überschuss – Rechnung ermitteln.

### **Tägliches Auszählen bei einer offenen Ladenkasse**

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung erfordert bei Bareinnahmen, die anhand einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen **täglichen** Kassenbericht, der **zeitnah** auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt wurde. Das bedeutet, dass möglichst an dem Tag, an dem Einnahmen zu- und Ausgaben abfließen, diese Vorgänge eingetragen werden, spätestens aber direkt am nächsten Morgen. Dies aber mit dem Datum, **an dem** die Vorgänge passieren, nicht unter dem Datum des Tages, an dem die Eintragung erfolgt.

### **Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse nicht steuerbegünstigt**

Sind im zu versteuernden Einkommen „außerordentliche Einkünfte“ enthalten, so können diese nach der sog. „Fünftelregelung“ ermäßigt besteuert werden. Die Anwendung der Steuerermäßigung setzt aber stets voraus, dass die begünstigten Einkünfte als „außerordentlich“ anzusehen sind und zusammengeballt zufließen. Die Zusammenballung von Einkünften darf nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfterzielung entsprechen.

Dazu hat der Bundesfinanzhof mit einem im Frühjahr 2017 veröffentlichten Urteil entschieden, dass die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse nicht zu ermäßigt zu besteuern außerordentlichen Einkünften führt,

wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Vielmehr unterliegen in einem solchen Fall die Einkünfte aus der Pensionskasse, die der betrieblichen Altersversorgung dient, dem regulären Einkommensteuertarif.

### **Berufsbegleitendes Studium und Kindergeld / Kinderfreibetrag**

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindergeld gezahlt / der Kinderfreibetrag gewährt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in einer Berufsausbildung befindet.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass eine Berufsausbildung auch dann vorliegt, wenn das Kind neben der Erwerbstätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt. Bei einer erstmaligen Berufsausbildung sei regelmäßig kein zeitlicher Mindestumfang der Ausbildungsmaßnahme zu beachten. Im entschiedenen Fall wiesen die Richter darauf hin, dass selbst eine Erwerbstätigkeit eines Kindes in einem Umfang von 30 Wochenstunden einen Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag nicht ausschließt.

### **Gesetzliche Regelungen zur Scheinselbständigkeit und Leiharbeiter**

Seit April 2007 regelt der neue Paragraph § 611a BGB die Abgrenzung eines festen Arbeitsverhältnisses von einer Scheinselbständigkeit. Hiernach reicht es nicht aus, wenn im Vertrag steht, dass ein Mitarbeiter selbständig ist und kein Arbeitsverhältnis gegründet werden soll. Selbständig ist nur, wer im Wesentlichen seine Tätigkeit frei gestalten kann. Entsteht der Eindruck einer abhängigen Beschäftigung, ist der angeblich freie Mitarbeiter scheinselbständig und folglich sozialversicherungspflichtig.

Bezüglich der Leiharbeit ist geregelt, dass Unternehmen Leiharbeiter nicht mehr dauerhaft einsetzen dürfen: Nach 18 Monaten müssen diese übernommen werden oder die Firma wechseln. Grundsätzlich werden einzelne Beschäftigungszeiten addiert, wenn das Beschäftigungsverhältnis (auch mehrmals) maximal 3 Monate lang unterbrochen wurde. Nach 9 Monaten Beschäftigungszeit dürfen Leiharbeiter dieselbe Vergütung wie Stammbeschäftigte verlangen. Tarifvertraglich darf unter Umständen von diesem Grundsatz abgewichen werden, Zudem ist es auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung verboten, Leiharbeiter bei Streik eigener Mitarbeiter einzusetzen.

### **Absetzbarkeit der notwendigen Wohnungseinrichtung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 14.3.2017 - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - entschieden, dass die Kosten für die **notwendige** Wohnungseinrichtung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nicht zu den Unterkunftskosten gehören, deren Abzug auf 1.000 EUR im Monat begrenzt ist. Die Revision zum BFH wurde zugelassen, die Frage ist also noch offen.

Bitte reichen Sie uns bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung immer auch Ihre Einrichtungs- und Renovierungskosten ein!

### **Kein Recht auf „Verrechnung“ der Mietkaution**

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass der Mieter nicht berechtigt ist, die letzten Mietzahlungen mit der hinterlegten Mietkaution zu verrechnen. Nach Ansicht der Richter endet die Verpflichtung zur Mietzahlung grundsätzlich erst mit Beendigung des Mietvertrages. Die Kautionsdiene der Sicherung des Vermieters, eine Verrechnung dieser mit der letzten Mietzahlung verstoße gegen die Sicherungsabrede und sei treuwidrig. Durch eine Verrechnung würde der Sicherungszweck der Mietkaution ausgehebelt.

### **Einkünfteerzielungsabsicht trotz lang andauerndem Leerstand einer Wohnung?**

Das Finanzgericht Düsseldorf befand, dass der Eigentümer einer zunächst vermieteten Wohnung seine Einkünfteerzielungsabsicht trotz lang andauerndem Leerstand nicht aufgibt, wenn sich eine erforderliche Sanierung wegen unklarer Eigentumsverhältnisse verzögert. Allerdings muss er versuchen, die Eigentumsverhältnisse zu klären und die Wohnung nach Sanierung zu vermieten. Unter diesen Voraussetzungen kann der Eigentümer auch während des Leerstands die von der Wohnung herrührenden Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

### **„Darlehensgebühr“ der Bausparkassen rechtswidrig**

Der Bundesgerichtshof hat zu Bearbeitungsentgelten in Darlehensverträgen entschieden. Nach Ansicht der Richter stellt es eine unangemessene Benachteiligung eines Bausparkkunden als Verbraucher im Sinne von §307 BGB dar, wenn der Bausparvertrag eine Klausel enthält, wonach bei Auszahlung des Darlehens eine Gebühr von 2% der Darlehenssumme fällig wird. Dieses Urteil lässt eine Rückforderungswelle erwarten.

### **Kranken – und Pflegeversicherungsbeiträge: ohne Datenübertragung kein Sonderausgabenabzug**

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass Sie dem Versicherer zur Kranken- und Pflegeversicherung die Zustimmung erteilt haben, dass dieser Ihre Daten ans Finanzamt übermittelt. Denn ohne Einwilligung können Sie die Beiträge nicht als Sonderausgaben steuermindernd abziehen. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg so zu Lasten der Steuerpflichtigen entschieden. Prüfen Sie deshalb unbedingt, ob dem Versicherer Ihre Einwilligung zur Datenübertragung vorliegt. Allein mit einer Papierbescheinigung über die geleisteten Beiträge erreichen wir in der Steuererklärung nicht das Ziel des Sonderausgabenabzugs.

.....und zum Schluss

*Lernen ist wie Rudern gegen den Strom.  
Sobald man aufhört, treibt man zurück.*

*Benjamin Britten*

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.